



vertraulich

Landeshauptstadt Dresden
Geschäftsbereich Arbeit, Soziales,
Gesundheit und Wohnen

An alle
Fraktionen sowie Stadträtinnen/Stadträte
des Stadtrates der Landeshauptstadt Dresden

GZ: GB 5 51 1

sowie

Mitglieder des Jugendhilfeausschusses

Datum: - 8. SEP. 2016

Beschlusskontrolle zu A0222/16 (Sitzungsnummer: JHA/026/2016)

Neufassung der Rahmenregelung für Vereinbarungen von Fachleistungsstunden nach
§ 77 SGB VIII

Sehr geehrte Damen und Herren,

folgender Zwischenstand kann zu oben genanntem Beschluss gegeben werden:

„Die Verwaltung des Jugendamtes wird beauftragt, dem Jugendhilfeausschuss bis zum 15. September 2016 eine Neufassung der Rahmenregelung für Vereinbarungen von Fachleistungsstunden nach § 77 SGB VIII in Verbindung mit § 17 Abs. 5 LJHG zur Beschlussfassung vorzulegen. Diese Neufassung ersetzt die derzeit geltende Festlegung zur Berechnung von Leistungen, die gem. § 77 SGB VIII in Form von ambulanten Fachleistungsstunden vereinbart werden können.

Die Rahmenregelung bezieht sich auf Berechnung und Verfahren zur Vereinbarung von Fachleistungsstunden für Leistungen nach §§ 27 ff. SGB VIII sowie auf ambulante Leistungen, die im Kontext der neuen ambulanten Maßnahmen der Jugendgerichtshilfe in Form von Fachleistungsstunden erbracht werden.

Folgende Eckpunkte zur Berechnung von Fachleistungsstunden sind dabei zu prüfen und zu berücksichtigen:

- Die Personalkosten für pädagogische, psychologische bzw. therapeutische Fachkräfte sowie für Leitungs- und Verwaltungspersonal werden auf der Grundlage der Tarifverträge im öffentlichen Dienst (TVöD SuE/TVöD VKA) bzw. nach vergleichbaren Tarifwerken und Personalvergütungsregelungen anerkannt.
- Im Verhältnis zur Anzahl der Mitarbeiter sind ein Leitungsanteil von 1:10, ein Verwaltungsanteil von 1:20 und ein Fachberatungsanteil von 1:15 anerkennungsfähig. Alternativ dazu kann auch eine Pauschale in Höhe von 18 Prozent der Personalkosten o. g. Fachkräfte vereinbart werden.
- Personalnebenkosten werden entweder auf Grundlage einer Aufstellung der zu erwartenden Aufwendungen für die Abgabe an die Berufsgenossenschaft, die Ausgleichsabgabe gemäß § 77 Abs.1 Satz 1 SGB IX, die Kosten Arbeitsschutz/Arbeitsmedizin, die anteiligen Kosten von Freistellungen gemäß § 37 Abs. 2 BetrVG, die Kosten für turnusgemäße Wiedervorlage Führungszeugnisse, die berufliche Weiterbildung, Supervision/Fachcoaching sowie Zuschüsse zum Jobticket u. a. anerkannt oder sie können alternativ mit einem Anteil von 2 Prozent der Personalkosten vereinbart werden.

- Die Kalkulation der Nettoarbeitszeit pro Vollzeitäquivalent erfolgt auf Grundlage der jeweils geltenden VwV Kostenfestlegung im Freistaat Sachsen.
- Für pädagogische, psychologische und therapeutische Fachkräfte wird in der Regel eine Minderzeit von 10 Prozent der Nettoarbeitszeit für fallunspezifische Tätigkeiten anerkannt. Dazu gehören insbesondere Dienstberatung, Teamsupervision, nicht fallbezogenes Fachcoaching, Fort- und Weiterbildung, Mitarbeit in Fachgremien, Mitarbeit an Qualitätsentwicklungsprozessen, fachbezogene Öffentlichkeitsarbeit und Vernetzung.
- Zu den fallbezogenen Tätigkeiten gehören alle direkten Aktivitäten mit den Hilfeadressaten, Hilfeplangespräche und -konferenzen, fallbezogene Kontakte zu Institutionen, fallbezogene kollegiale Beratung, Supervision bzw. Coaching, Falldokumentation, fehlgeschlagene Kontakte sowie Warte-/Überbrückungszeiten und fallbezogene Wegezeiten.
- Bei der Berechnung der Fachleistungsstunde wird von einem Auslastungsgrad von 95 Prozent ausgegangen.
- Die Vergütung der Sachkosten als Bestandteil der Fachleistungsstunde erfolgt in Form einer Pauschale sofern keine differenzierte Kostenaufschlüsselung nach der für Vereinbarungen nach § 78b SGB VIII geltenden Darstellungssystematik vorgelegt wird. Die Pauschale wird jahresweise entsprechend der allgemeinen Kostenentwicklung lt. Tabellen des Bundesamtes für Statistik seit dem Jahr 2009 fortgeschrieben.
- In die Vereinbarungen werden insbesondere die Bestimmungen zum Datenschutz nach §§ 61 ff. SGB VIII sowie zur Anpassung und Kündigung öffentlich-rechtlicher Verträge in besonderen Fällen nach §59 SGB X aufgenommen. Die ordentliche Kündigungsfrist beträgt 3 Monate zum Ende des Vereinbarungszeitraums.
- Die Option zur Fortschreibung von Personalkosten entsprechend der Tarifentwicklung wird ausdrücklich eingeräumt.“

Die Verwaltung des Jugendamtes hat eine Beschlussvorlage zur Berechnung von Fachleistungsstunden im Bereich ambulanter Hilfen zur Erziehung, Eingliederungsleistungen und angrenzender Aufgaben gemäß § 77 SGB VIII erstellt. Diese befindet sich zurzeit in der Verwaltungsabstimmung. Die Eckpunkte sind qualitativ Bestandteil der Beschlussvorlage (nicht quantitativ, vgl. Auszug Niederschrift JHA vom 9. Juni 2016).

nächste Beschlusskontrolle: 30. Oktober 2016

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Kristin Klaudia Kaufmann
Beigeordnete für Arbeit, Soziales,
Gesundheit und Wohnen

Kenntnisnahme:

Dirk Hilbert
Oberbürgermeister

Anlage

Herr Stolte meint, die entscheidende Frage sei, wie sehr die Verwaltung durch den Antrag gebunden werde. Die Formulierung der Beschlussempfehlung des UA Hilfen zur Erziehung ermögli- che, dass die Verwaltung abwägen könne, welche Punkte aus dem Antrag in die Vorlage aufge- nommen werden und welche nicht. Er rate dazu, dass der Antrag heute beschlossen werde.

Herr Schreiber meint, nach seinem Verständnis sei es auch eine Festlegung wenn im Antrag ste- he „zu prüfen und zu berücksichtigen“. Er könne dem Antrag zustimmen, wenn der Passus im Absatz 3 „und zu berücksichtigen“ gestrichen werde. Seltsam finde er, den Antrag so durchzu- ziehen.

Herr Schöne führt aus, der Antrag solle aufrecht erhalten bleiben, falls die Vorlage aus welchem Grund auch immer nicht komme. Zu berücksichtigen bedeute nicht, dass diese Punkte tatsäch- lich aufgenommen werden müssen.

Herr Stolte meint, den Vorschlag von Herrn Schreiber halte er für gut. Prüfung bedeute eine fachliche und sachliche Prüfung und wenn der Punkt für gut befunden werde, werde dieser in die Vorlage mit aufgenommen.

Herr Güldemann erläutert kurz das Prozedere der Abstimmung.

Nach Meinung von **Herrn Stadtrat Kießling** müsse zuerst über die Hebung in den Stadtrat abge- stimmt werden. Er bittet dazu um die Meinung der Verwaltung.

Herr Schreiber meint, er hätte einen Änderungsantrag gestellt und über den soll zuerst abge- stimmt werden. Die Hebung in den Stadtrat müsse lediglich vor der Endabstimmung erfolgen.

Frau Eulitz erläutert, der Antragsteller des Änderungsantrages hätte zunächst die Streichung „und zu berücksichtigen“ in der Beschlussempfehlung des UA Hilfen zur Erziehung beantragt. Nur für den Fall, dass diesem nicht gefolgt werde, hätte er den Hilfsantrag einer Hebung des Antrages in den Stadtrat beantragt.

Weiterer Diskussionsbedarf besteht nicht. **Herr Güldemann** tritt in die Abstimmung ein. Der Ausschuss ist beschließend tätig.

Der Jugendhilfeausschuss lehnt den Änderungsantrag zur Beschlussempfehlung des UA Hilfen zur Erziehung von Herrn Schreiber mit 3 Ja-Stimmen, 10 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen ab.

Dem Antrag von Herrn Schreiber, den Antrag in den Stadtrat zu heben, wird mit 2 Ja-Stimmen vom Jugendhilfeausschuss nicht zugestimmt.

Die Verwaltung des Jugendamtes wird beauftragt, dem Jugendhilfeausschuss bis zum 15. September 2016 eine Neufassung der Rahmenregelung für Vereinbarungen von Fachlei- stungsstunden nach § 77 SGB VIII in Verbindung mit § 17 Abs. 5 LJHG zur Beschlussfassung vorzu- legen. Diese Neufassung ersetzt die derzeit geltende Festlegung zur Berechnung von Leistungen, die gem. § 77 SGB VIII in Form von ambulanten Fachleistungsstunden vereinbart werden kön- nen.

7 Neufassung der Rahmenregelung für Vereinbarungen von Fachleistungsstunden nach § 77 SGB VIII

**A0222/16
beschließend**

Frau Stephan stellt die Beschlussempfehlung des UA Hilfen zur Erziehung vor.

Herr Lippmann fügt ergänzend hinzu, die letzte Festlegung zur Berechnungsgrundlage für eine Fachleistungsstunde sei nicht vom Jugendhilfeausschuss beschlossen worden. Die Grundsatzkommission hätte sich auch mit dem Thema beschäftigt, sei dafür aber eigentlich nicht zuständig. Dennoch sei die Grundsatzkommission auf Grund ihrer Sach- und Fachkenntnisse gebeten worden, an der Erstellung der Vorlage mitzuarbeiten. Auch geringe Veränderungen der Berechnungsgrundlage für die Fachleistungsstunden führten zu starken finanziellen Auswirkungen. Der nächste Schritt sei die Abstimmung mit der Kämmerei. Er gehe davon aus, dass die Vorlage im August 2016 dem Jugendhilfeausschuss zur Beratung vorgelegt werden könne.

Herr Schreiber fragt, ob der Antrag, wie in der Vergangenheit schon öfter vorgekommen, ein Produkt der Verwaltung wäre oder ob der Antrag tatsächlich von den Einreichern erarbeitet worden sei. Des Weiteren möchte er eine fachliche Einschätzung der Verwaltung hören und mit wie viel Mehrkosten die Verwaltung rechne, wenn der Antrag, so wie er jetzt vorliege, umgesetzt werde. Er möchte wissen, wie hoch derzeit die Vergütung einer Fachleistungsstunde sei.

Zum Zeitpunkt der Erstellung des Antrages sei nicht bekannt gewesen, dass die Verwaltung dazu eine Vorlage erarbeite, erläutert **Herr Schöne**. Daher könnte es sein, dass der Antrag ggf. zurückgezogen werde. Er weist darauf hin, dass durch die geleisteten ambulanten Fachleistungsstunden viel erreicht werden könne.

Herr Lippmann bestätigt, dass die Vorlage der Verwaltung unabhängig vom Antrag entstanden sei. Die Auswirkungen der Erhöhung der Fachleistungsstunden seien im Millionenbereich. Die Träger würden aber in die Lage versetzt, die Fachleistungsstunden wirklich als Leistung am Klienten in der Familie zu leisten. Die Vergütung einer Fachleistungsstunde liege zwischen ca. 30 Euro bis 50 Euro. Dies werde mit jedem Träger einzeln verhandelt und werde im Wesentlichen durch die Personalkosten bestimmt.

Frau Stephan weist darauf hin, die inhaltliche Detaildiskussion könne erst geführt werden, wenn die Vorlage der Verwaltung vorliege.

Herr Schreiber meint, problematisch sei, dass der Antrag schon sehr konkret sei. Er könne nicht abschätzen was dies jetzt für Auswirkungen hätte, daher beantragt er eine Vertagung des Antrages bis die Vorlage vorliege. Falls dies kein Erfolg hätte, beantragt er eine Hebung des Antrages in den Stadtrat. Die Verwaltung sei bei der Erstellung der Vorlage an den Antrag gebunden, dies stelle sozusagen eine Vorfestlegung dar.

Herr Stadtrat Kießling erklärt, der Antrag sei im Unterausschuss unter Anwesenheit der Verwaltung diskutiert worden. Daher denke er sehr wohl, dass dem Antrag zugestimmt werden könne.

Herr Schöne erklärt, der vorliegende Antrag hätte keine finanziellen Auswirkungen. Die Verwaltung werde lediglich beauftragt, eine Neufassung der Rahmenregelung zu erarbeiten. Die inhaltliche Diskussion könne erfolgen, wenn die Vorlage vorliege.